

Reglement Spezialfinanzierung Förderprogramm Energiestadt Lyss

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6 Postfach 368 3250 Lyss T 032 387 01 11 F 032 387 03 81 E gemeinde@lyss.ch I www.lyss.ch

Reglement Spezialfinanzierung "Förderprogramm Energiestadt Lyss"

Bestand

Art. 1

Unter dem Titel "Förderprogramm Energiestadt Lyss" besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine -einseitige Spezialfinanzierung mit dem Namen "Förderprogramm Energiestadt Lyss".

Zweck

Art. 2

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weitere Massnahmen der Gemeinde Lyss mit dem Ziel, das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und klimafreundlicher Energien zu fördern.

Massnahmen

Art. 3

- ¹ Die Gemeinde Lyss
 - a) ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer und klimafreundlicher Energien,
 - b) unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4 ff.,
 - c) führt Aktionen durch gestützt auf die mit dem Produktgruppen-Budget verabschiedeten Leistungen.



Gebiet

Art. 4

Die Gemeinde Lyss ergreift und fördert Massnahmen auf dem gemeindeeigenen Gebiet.

Verfügungsrecht

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde Lyss richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer und klimafreundlicher Energieträger.
- ² Auf Beiträge im Sinn von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung dafür noch Mittel aufweist.
- ³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, welche Vorhaben und Massnahmen unterstützt werden.

Einlage/Entnahme

Art. 6

- ¹ Einlagen in die Spezialfinanzierung werden mit dem Budget der Erfolgsrechnung beschlossen. Das zuständige Organ beschliesst die Einlage mittels Genehmigung des Produktegruppen-Budgets.
- ² Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für bewilligte Beiträge und beschlossene Massnahmen nach diesem Reglement belastet.

Verwaltung und Rechnungsführung

Art. 7

Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen durch die Abteilung Finanzen.

Revision

Art. 8

Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

Verzinsung

Art. 9

Das Guthaben der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entscheidkompetenz und Ausführungsbestimmungen

Art. 10

- ¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen namentlich betreffend
- a) die Vorhaben und Massnahmen, welche unterstützt werden,
- b) die zuständige Stelle und den Entscheid über die Gesuche,
- c) die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- d) das Verfahren
- e) die Rückerstattung von Beiträgen.
- ² Er kann dazu der zuständigen Stelle im Einzelfall maximal

Fr. 20'000.00 Entscheidkompetenz übertragen.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt per 01.07.2022 in Kraft.

Genehmigung



